



Datum: 30.03.2010 Nr.: 7 Teil II

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“	546
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“	559
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“	566
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“	575
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	582
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	592
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	598
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	604

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Georg August Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (RPO-BA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

- (1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt C) werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen (davon 46 C Fachstudium sowie 14 C Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 120 C zu erbringen sind.
- (3) ¹Die 120 C des zweiten Studienabschnitts setzen sich wie folgt zusammen:
- ..genau 30 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium)
 - ..mindestens 24 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ (Fachstudium)
 - ..mindestens 12 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium)
 - ..mindestens 12 C im Wahlbereich „Weitere Wirtschaftswissenschaften“
(Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen)
 - ..mindestens 12 C im Wahlbereich „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“

(Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) sowie
..genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

²Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 18 C können frei in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erbracht werden: „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, „Volkswirtschaftliche Vertiefung“, „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ und „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“. ³Die Einbringung von C in den Bereich Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale ist dabei jedoch auf 12 C begrenzt.

(4) ¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 „Recht“, 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation)
- B.WIWI-OPH.0003 „Informations- und Kommunikationssysteme“, 6 C (Grundlegende Kompetenzen des Umgangs mit Informationssystemen)
- Wirtschaftsfremdsprache nach Wahl (Kenntnis einer Wirtschaftsfremdsprache)

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß Absatz 3 eingebracht werden.

(5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus, das ein Seminar im Bereich der „Betriebswirtschaftlichen Spezialisierung“ umfasst.

(6) Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.

(7) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Bachelorstudiums und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2)								
60 Credits								
Jahresabschluss (6 Credits)	Unternehmen + Märkte (6 Credits)		Mathematik (8 Credits)		Makroökonomik I (6 Credits)	IKS (6 Credits)	Recht (8 Credits)	1. und 2. Semester 60 Credits
	Finanzwirtschaft (6 Credits)		Statistik (8 Credits)					
Zweiter Studienabschnitt: Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium (Semester 3 bis 6)								
120 Credits								
Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Volkswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Weitere Wirtschaftswissenschaften (6 Credits)		3. Semester 30 Credits		
Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Volkswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Weitere Wirtschaftswissenschaften (6 Credits)		4. Semester 30 Credits		
Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Fremdsprache Wirtschaft (6 Credits)	Studium Generale (6 Credits)		5. Semester 30 Credits		
Bachelor-Arbeit (12 Credits)		Weitere insgesamt 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Volkswirtschaftliche Vertiefung“, „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ und „Wirtschaftsfremdsprachen und Studium Generale“				6. Semester 30 Credits		

§ 3 Studienschwerpunkte

(1) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Bachelor-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Studienschwerpunkte sind:

- Finanzen, Rechnungswesen und Steuern (Finance, Accounting and Taxes)
- Marketing und Distributionsmanagement (Marketing and Channel Management)
- Unternehmensführung (Management)

(2) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Die im jeweiligen Schwerpunkt wählbaren Module ergeben sich aus dem digitalen Modulverzeichnis und sind in Anlage II aufgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 191) außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in Betriebswirtschaftslehre vom

16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 191) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. ²Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. ³Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in Betriebswirtschaftslehre vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 191) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. ⁴Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁵Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in Betriebswirtschaftslehre vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 191) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C

Zweiter Studienabschnitt

Betriebswirtschaftliche Vertiefung

Der Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 5 Pflichtmodule, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I, 6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung, 6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation, 6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz, 6 C

Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind Module im Umfang von mindestens 24 C und höchstens 42 C mit der Kennung „B.WIWI-BWL.“ erfolgreich zu absolvieren, soweit sie nicht zum Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“ zählen. Davon ausgenommen sind die Module: B.WIWI-BWL. 0046, 0047, 0048, 0049, 0050 und 0058. Bei mindestens einem der gewählten Module muss es sich um ein Seminar handeln.

Volkswirtschaftliche Vertiefung

Im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ sind Module im Umfang von mindestens 12 C und höchstens 30 C mit der Kennung „B.WIWI-VWL. erfolgreich zu absolvieren.

Weitere Wirtschaftswissenschaften

Es sind Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von mindestens 12 C und höchstens 30 C erfolgreich zu absolvieren. Dabei müssen die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein. Es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

Fachgebiet: Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik		
B.WIWI-VWL.0007		Einführung in die Ökonometrie, 6 C
B.WIWI-QMW.0001		Lineare Modelle, 6 C
Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte		
M.WIWI-WSG.1004		Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I, 6 C
M.WIWI-WSG.1005		Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II, 6 C
M.WIWI-WSG.1007		Ergänzungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 6 C
M.WIWI-WSG.1008		Klassiker der modernen Wirtschaftstheorie, 6 C
Fachgebiet: Wirtschaftspädagogik		
B.WIWI-WIP.0001		Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C
B.WIWI-WIP.0002		Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0003		Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I, 3 C
Fachgebiet: Wirtschaftsinformatik		
B.WIWI-WIN.0001		Management der Informationssysteme, 6 C
B.WIWI-WIN.0002		Management der Informationswirtschaft, 6 C
B.WIWI-WIN.0003		Programmiersprache Java, 4 C
B.WIWI-WIN.0004		Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0006		SAP-Projektseminar, 12 C
B.WIWI-WIN.0007		SAP-Blockschulung (ohne Teilnahme am Projektseminar), 3 C
B.WIWI-WIN.0008		Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C

B.WIWI-WIN.0010		Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0012		Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien, 3 C
B.WIWI-WIN.0015		Geschäftsprozesse und Informationstechnologie, 3 C
B.WIWI-WIN.0016		Mobile Business, 6 C
B.WIWI-WIN.0017		Business Intelligence, 6 C
B.WIWI-WIN.0018		Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019		Electronic Commerce, 6 C
B.WIWI-WIN.0020		Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 C
B.WIWI-WIN.0021		Modellierung betrieblicher Informationssysteme, 3 C
B.WIWI-WIN.0022		Information Management, 3 C
Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie		
B.PSY.501		Sozialpsychologie, 8 C
B.PSY.502		Wirtschaftspsychologie I: Arbeitspsychologie, 4 C
B.PSY.601		Wirtschaftspsychologie II: Organisations- und Marktpsychologie, 4 C
Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie		
B.SOZ.2		Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften, 8 C
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.SOZ.15a		Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens, 8 C
B.SOZ.15b		Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung, 8 C
B.SOZ.16a		Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates, 8 C
B.SOZ.16b		Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II, 8 C
B.MZS.01		Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung, 4 C
B.MZS.02		Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar), 4 C
B.GEFO.8		Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.9		Genderkompetenz II, 4 C
Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie		
B.AGR.0012		Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre, 6 C
B.AGR.0303		Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz, 6 C

B.AGR.0321		Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel, 6 C
B.AGR.0335		Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
B.AGR.0339		Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung, 6 C
Fachgebiet: Wirtschaftsgeographie		
B.GEG.08		Wirtschaftsgeographie, 6 C
Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts		
B.RW.1124		Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125		Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127		Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126		Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130		Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1136		Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C
B.RW.1137		Immaterialgüterrecht, 4 C
B:RW.1229		Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C

Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale

Im Bereich „Wirtschaftssprachen/Studium Generale“ ist ein Wahlpflichtmodul (WP) Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 C aus folgendem Angebot erfolgreich zu absolvieren.

SK.FS.E-FW-C1.1	WP	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	WP	Business English II, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.1	WP	Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.2	WP	Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.FS.S-FW-5	WP	Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.S-FW-6	WP	Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C

Daneben sind Module im Umfang von mindestens 6 C und höchstens 18 C erfolgreich zu absolvieren. Es können alle Module mit der Kennung „B.WIWI.FSK“ sowie folgende Module gewählt werden:

SK.FS.E-FW-C1.1		Business English I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.E-FW-C1.2		Business English II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.F-FW-C1.1		Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.F-FW-C1.2		Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)

SK.FS.S-FW-5		Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
SK.FS.S-FW-6		Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C (sofern nicht als WP belegt)
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.GEFO.8		Genderkompetenz I - Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.9		Genderkompetenz II, 4 C
SK.Sach.2a		Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.SACH.3a		Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.SACH.12a		Theorie der Beratung, 3 C (unb.)
SK.METH.1a		Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.1		Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.2		Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42A		Rhetorik-Zertifikatskurs I: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42B		Rhetorik-Zertifikatskurs II: Argumentation, 3 C (unb.)
SK-SOZKOM.42C		Rhetorik-Zertifikatskurs III: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.METH.5		Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.METH.6		Wissensmanagement in lernenden Organisationen, 3 C (unb.)
SK.METH.7		Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.METH.10		Methoden der kreativen Ideenorganisation, 3 C (unb.)
SK.METH.12		Eventmanagement, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.5		Teamentwicklung, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.7		Mediation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.14a		Führung, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.27		Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.33		Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.41		Entscheidungskompetenz in Führungssituationen, 3 C (unb.)

In den Bereichen „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ sowie „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“ können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Anlage II: Ausweis eines Studienschwerpunkts**Schwerpunkt „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ (Finance, Accounting and Taxes)**

Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 18 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0006	WP	Finanzmärkte und Bewertung, 6 C
B.WIWI-BWL.0007	WP	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6 C
B.WIWI-BWL.0008	WP	Bankmanagement I, 6 C
B.WIWI-BWL.0014	WP	Rechnungslegung der Unternehmung, 6 C
B.WIWI-BWL.0017	WP	Steuerliche Gewinnermittlung, 6 C
B.WIWI-BWL.0018	WP	Steuerbelastung nationaler Unternehmen, 6 C
B.WIWI-BWL.0019	WP	Entscheidungstheorie, 6 C
B.WIWI-BWL.0026	WP	Ringveranstaltung - Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C

Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0009		Bankmanagement II, 6 C
B.WIWI-BWL.0010		Bankenbereich und Bankgeschäfte, 6 C
B.WIWI-BWL.0012		Behavioral Management Accounting, 6 C
B.WIWI-BWL.0013		Problemstellungen des Bankmanagements im technisch-organisatorischen Bereich, 6 C
B.WIWI-BWL.0015		Seminar zu Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6C
B.WIWI-BWL.0016		Reform des Handelsbilanzrechts durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), 6C
B.WIWI-BWL.0020		Entscheidung und interne Unternehmensrechnung, 6 C
B.WIWI-BWL.0022		Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, 6 C
B.WIWI-BWL.0023		Grundlagen der Versicherungstechnik, 6 C
B.WIWI-BWL.0024		Unternehmenssteuern II, 6 C
B.WIWI-BWL.0027		Seminar in Finanzcontrolling, 6 C
B.WIWI-BWL.0028		Seminar in Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-BWL.0029		Audit Go! Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung, 6 C
B.WIWI-BWL.0031		Problemstellungen des Bankmanagements im finanziellen Bereich, 6 C
B.WIWI-BWL.0053		Seminar zu ausgewählten Themen der Betrieblichen Finanzwirtschaft, 6 C

Schwerpunkt „Marketing und Distributionsmanagement“ (Marketing and Channel Management)

Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 18 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0038	WP	Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0060	WP	Konsumentenverhalten, 6 C
B.WIWI-BWL.0040	WP	Handelsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0059	WP	Grundlagen der Marktforschung, 6 C
B.WIWI-WIN.0010	WP	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0018	WP	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019	WP	Electronic Commerce, 6 C

Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0032		Seminar „Ausgewählte Fragestellungen des Handelsmanagements“, 6 C
B.WIWI-BWL.0039		Seminar „Betriebstypen- und Standortpolitik im Handel“, 6 C
B.WIWI-BWL.0045		Seminar „Ausgewählte Fragestellungen des Marketing (Werbung und Werbewirkungen)“, 6 C
B.WIWI-BWL.0062		Ausgewählte Fragestellungen der Konsumentenforschung, 6 C
B.WIWI-BWL.0052		Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0061		POS-Marketing und POS-Forschung, 6 C

Schwerpunkt „Unternehmensführung“ (Management)

Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 18 C zu erbringen:

B.WIWI-BWL.0035	WP	Einführung in das Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0037	WP	Produktionsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0052	WP	Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0054	WP	Einführung in die Organisation, 6 C
B.WIWI-WIN.0002	WP	Management der Informationswirtschaft, 6 C

Daneben können auch folgende Module zum Ausweis des Schwerpunkts gewählt werden:

B.WIWI-BWL.0021		Controlling mit SAP, 6 C
B.WIWI-BWL.0033		Planspiel Produktions- und Absatzsimulation, 6 C
B.WIWI-BWL.0036		Controllingseminar, 6 C
B.WIWI-BWL.0038		Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0041		Planung und Budgetierung, 6 C
B.WIWI-BWL.0051		Ausgewählte Probleme der Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0055		Seminar Organisation, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen,

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (RPO-BA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre.

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 2 Ziele des Studiums und Studienvoraussetzungen

(1) Grundlegendes Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten betriebswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit betriebswirtschaftlichen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln.

(5) Durch die Prüfungen während des Bachelor-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

(2) Es wird empfohlen, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweimonatiger Dauer vor oder während des Studiums zu absolvieren.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Bachelor-Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen.

§ 5 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester)

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 C zu erwerben.

²In der Orientierungsphase müssen 60, im zweiten Studienabschnitt 120 C erworben werden.

Gestaltung und Gliederung des Studiums

§ 6 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden Berufsqualifizierende Kenntnisse elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware erwerben. ⁴Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen, sie sind außerdem in Anlage I der BPO und in untenstehender Graphik dargestellt.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten. ²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Orientierungsphase gibt die folgende Übersicht.

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2)						
60 Credits						
Jahresabschluss (6 Credits)	Unternehmen + Märkte (6 Credits)	Mathematik (8 Credits)		Makroökonomik I (6 Credits)	IKS (6 Credits)	Recht (8 Credits)
	Finanzwirtschaft (6 Credits)	Statistik (8 Credits)	Mikroökonomik I (6 Credits)			1. und 2. Semester 60 Credits

§ 7 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)

(1) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der betriebswirtschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung auf einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet. ²Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung Berufsqualifizierender Fähigkeiten, darunter einer Wirtschaftsfremdsprache. ³Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) ¹Im Zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 120 C zu erbringen, davon
 ... genau 30 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Vertiefung“
 ... mindestens 24 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“,
 ... mindestens 12 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“,
 ... mindestens 12 C im Wahlbereich „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ und
 ... mindestens 12 C im Wahlbereich „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“ sowie
 ... genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

²Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 18 C können beliebig auf die Bereiche „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, „Volkswirtschaftliche Vertiefung“, „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ und „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“ aufgeteilt werden, die Einbringung von C in den Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen/Studium Generale“ ist dabei jedoch auf 12 C begrenzt.

(3) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I der BPO dargestellt.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Besuch eines Seminars im Rahmen des Bereichs „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ voraus.

(5) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des zweiten Studienabschnitts ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

Zweiter Studienabschnitt: Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium (Semester 3 bis 6) 120 Credits					
Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Volkswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Weitere Wirtschaftswissenschaften (6 Credits)	3. Semester 30 Credits
Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Volkswirtschaftliche Vertiefung (6 Credits)	Weitere Wirtschaftswissenschaften (6 Credits)	4. Semester 30 Credits
Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Betriebswirtschaftliche Spezialisierung (6 Credits)	Fremdsprache Wirtschaft (6 Credits)	Studium Generale (6 Credits)	5. Semester 30 Credits
Bachelor-Arbeit (12 Credits)		Weitere insgesamt 18 Credits aus Modulen der Bereiche „Volkswirtschaftliche Vertiefung“, „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, „Weitere Wirtschaftswissenschaften“ und „Wirtschaftsfremdsprachen und Studium Generale“			6. Semester 30 Credits

§ 8 Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten

(1) ¹Den Studierenden des Bachelor-Studiums in Betriebswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des 2. Studienabschnitts eine Profilbildung anzustreben:

- Studierenden, die beabsichtigen das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes betriebswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Metho-

den anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Abs. 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen.

- Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende Berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer Berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Abs. 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar Berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelor-Arbeit geschehen.

²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Bachelor-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Als Schwerpunkte können ausgewiesen werden:

- Finanzen, Rechnungswesen und Steuern (Finance, Accounting and Taxes)
- Unternehmensführung (Management)
- Marketing und Distributionsmanagement (Marketing and Channel Management)

(3) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen, sie sind außerdem in Anlage II der BPO aufgeführt.

§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.

e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. ³Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. ⁴Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁶Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

Ergänzende Bestimmungen

§ 10 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 11).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach dem ersten Semester nicht mindestens folgende Leistungen erbracht hat:

a) Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und

b) Nachweis von weiteren sechs C aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase

(7) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 11 Informationsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.

(2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums statt.

(3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 12 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 225) außer Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Georg August Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (RPO-BA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

- (1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt C) werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen (davon 46 C Fachstudium sowie 14 C Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 120 C zu erbringen sind.
- (3) ¹Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:
 - ..genau 42 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium)
 - ..mindestens 24 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium)
 - ..mindestens 12 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium)
 - ..genau 12 C im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen)
 - ..mindestens 12 C im Wahlbereich (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) sowie
 - ..genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

²Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 6 C können frei in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erbracht werden: „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ und „Wahlbereich“. ³Im Wahlbereich ist das Einbringen von unbenoteten Modulen auf insgesamt 9 C begrenzt.

(4) ¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 „Recht“, 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation)

- B.WIWI-OPH.0003 „Informations- und Kommunikationssysteme“, 6 C (Grundlegende Kompetenzen des Umgangs mit Informationssystemen)

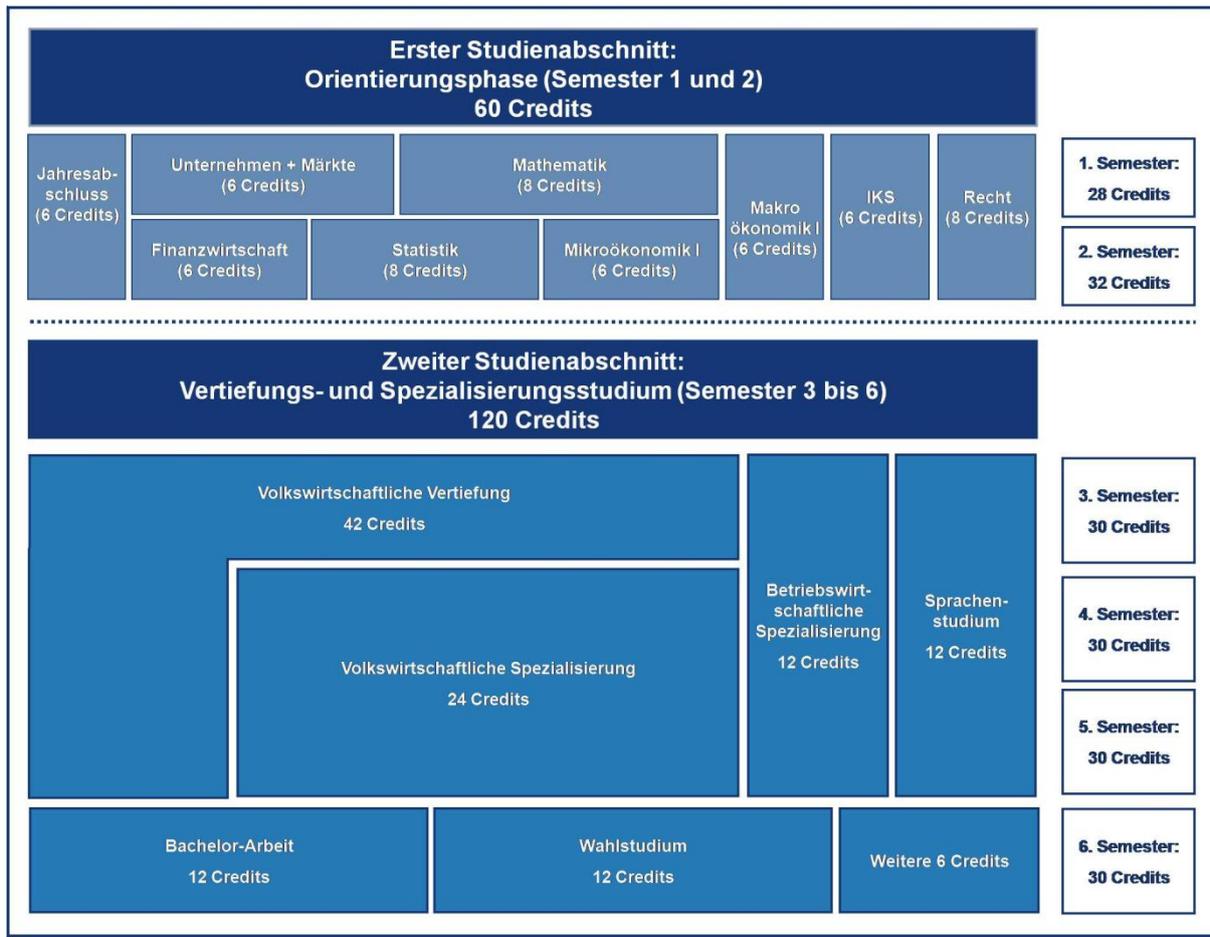
- SK.FS.E-FW-C1.1 „Business English I“ (Kenntnis der Wirtschaftsfremdsprache Englisch)

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß Absatz 3 eingebracht werden.

(5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus, das ein Seminar im Bereich der „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ umfasst.

(6) Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und in Anlage I dargestellt

(7) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Bachelorstudiums und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



§ 3 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 11/2005 S. 858) außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in Volkswirtschaftslehre vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 11/2005 S. 858) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. ²Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. ³Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in Volkswirtschaftslehre vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 11/2005 S. 858) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. ⁴Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen

eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde.⁵Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in Volkswirtschaftslehre vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 11/2005 S. 858) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C

Zweiter Studienabschnitt

Volkswirtschaftliche Vertiefung

Der Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ umfasst folgende 7 Pflichtmodule, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik, 6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft, 6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundl. der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung, 6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C

Volkswirtschaftliche Spezialisierung

In den Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 24 C und höchstens 30 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-VWL.“ erfolgreich zu absolvieren, soweit sie nicht zum Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ zählen. Mindestens eines der gewählten Module muss ein Seminar umfassen.

Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

In den Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ sind mindestens 12 C und höchstens 18 C aus Modulen mit der Kennung „B.WIWI-BWL.“ erfolgreich zu absolvieren. Davon ausgenommen sind die Module B.WIWI-BWL.0046, 0047, 0048, 0049, 0050 und 0058.

Wirtschaftsfremdsprachen

Im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden

SK.FS.E-FW-C1.1	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	Business English II, 6 C

Wahlbereich

Es müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von wenigstens 12 und höchstens 18 C erfolgreich absolviert werden. Dabei müssen die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein. Es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

Fachgebiet: Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik		
B.WIWI-QMW.0001		Lineare Modelle, 6 C
Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte		
M.WIWI-WSG.1004		Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I, 6 C
M.WIWI-WSG.1005		Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II, 6 C
M.WIWI-WSG.1007		Ergänzungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 6 C
M.WIWI-WSG.1008		Klassiker der modernen Wirtschaftstheorie, 6 C
Fachgebiet: Wirtschaftspädagogik		
B.WIWI-WIP.0001		Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C
B.WIWI-WIP.0002		Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0003		Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I, 3 C
Fachgebiet: Wirtschaftsinformatik		
B.WIWI-WIN.0001		Management der Informationssysteme, 6 C
B.WIWI-WIN.0002		Management der Informationswirtschaft, 6 C
B.WIWI-WIN.0003		Programmiersprache Java, 4 C
B.WIWI-WIN.0004		Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0006		SAP-Projektseminar, 12 C

B.WIWI-WIN.0007		SAP-Blockschulung (ohne Teilnahme am Projektseminar), 3 C
B.WIWI-WIN.0008		Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL, 6 C
B.WIWI-WIN.0009		Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement, 6 C
B.WIWI-WIN.0010		Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0012		Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien, 3 C
B.WIWI-WIN.0015		Geschäftsprozesse und Informationstechnologie, 3 C
B.WIWI-WIN.0016		Mobile Business, 6 C
B.WIWI-WIN.0017		Business Intelligence, 6 C
B.WIWI-WIN.0018		Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019		Electronic Commerce, 6 C
B.WIWI-WIN.0020		Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 C
B.WIWI-WIN.0021		Modellierung betrieblicher Informationssysteme, 3 C
B.WIWI-WIN.0022		Information Management, 3 C
Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialpsychologie		
B.PSY.501		Sozialpsychologie, 8 C
B.PSY.502		Wirtschaftspsychologie I: Arbeitspsychologie, 4 C
B.PSY.601		Wirtschaftspsychologie II: Organisations- und Marktpsychologie, 4 C
Fachgebiet: Politologie und Ethnologie		
B.Pol.3		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und internationaler Vergleich, 10 C
B. Pol.4		Einführung in die internationalen Beziehungen, 10 C
B.Pol.10		Model United Nations, 8C
B.Eth.4		Regionale Ethnologie, 5 C
B.Ind.64		Landeskunde Indiens, 6 C
Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete der Soziologie		
B.SOZ.2		Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften, 8 C
B.SOZ.13		Einführung in die soziologische Theorie, 9 C
B.SOZ.14		Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung, 9 C
B.SOZ.15a		Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens, 8 C
B.SOZ.15b		Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung, 8 C
B.SOZ.16a		Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates, 8 C
B.SOZ.16b		Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II, 8 C

B.MZS.01		Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung, 4 C
B.MZS.02		Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar), 4 C
B.GEFO.8		Genderkompetenz I – Einführung in die Geschlechterforschung, 4 C
B.GEFO.9		Genderkompetenz II, 4 C
Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie		
B.AGR.0012		Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre, 6 C
B.AGR.0303		Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz, 6 C
B.AGR.0321		Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel, 6 C
B.AGR.0335		Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 C
B.AGR.0339		Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung, 6 C
Fachgebiet: Wirtschaftsgeographie		
B.GEG.08		Wirtschaftsgeographie, 6 C
Fachgebiet: Ökonomisch relevante Gebiete des Rechts		
B.RW.1124		Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125		Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, 4 C
B.RW.1127		Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126		Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130		Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C
B.RW.1136		Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C
B.RW.1137		Immaterialgüterrecht, 4 C
B.RW.1229		Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, 4 C
B.RW.0211		Staatsrecht I, 7 C
B.RW.0212		Staatsrecht II, 5 C
B.RW.0214		Staatsrecht III, 4 C
B.RW.1215		Grundlagen des Europarechts, 4 C
Schlüsselkompetenzen (unbenotet)		
Das Einbringen unbenoteter Module ist auf 9 C begrenzt		
SK.SACH.2a		Theorie des Gesprächs, 3 C
SK.SACH.3a		Theorie der Argumentation, 3 C
SK.SACH.12a		Theorie der Beratung, 3 C
SK.METH.1a		Freie Rede, 3 C
SK.SOZKOM.1		Argumentieren und Verhandeln, 3 C

SK.SOZKOM.2		Gespräche führen, 3 C
SK.SOZKOM.42A		Rhetorik-Zertifikatskurs I: Freie Rede, 3 C
SK.SOZKOM.42B		Rhetorik-Zertifikatskurs II: Argumentation, 3 C
SK-SOZKOM.42C		Rhetorik-Zertifikatskurs III: Gespräch, 3 C
SK.METH.5		Projektmanagement, 3 C
SK.METH.6		Wissensmanagement in lernenden Organisationen, 3 C
SK.METH.7		Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C
SK.METH.10		Methoden der kreativen Ideenorganisation, 3 C
SK.METH.12		Eventmanagement, 3 C
SK.SOZKOM.5		Teamentwicklung, 3 C
SK.SOZKOM.7		Mediation, 3 C
SK.SOZKOM.14a		Führung, 3 C
SK.SOZKOM.27		Konfliktlösung und Kooperation, 3 C
SK.SOZKOM.33		Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C
SK.SOZKOM.41		Entscheidungskompetenz in Führungssituationen, 3 C

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen,

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (RPO-BA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (BPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre.

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Grundlegendes Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten volkswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um
 - sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
 - die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit volkswirtschaftlichen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln.

(5) Durch die Prüfungen während des Bachelor-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

(2) Es wird empfohlen, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweimonatiger Dauer vor oder während des Studiums zu absolvieren.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Bachelor-Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen.

§ 5 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester)

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 C zu erwerben.

²In der Orientierungsphase müssen 60, im zweiten Studienabschnitt 120 C erworben werden.

Gestaltung und Gliederung des Studiums

§ 6 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaft-

ler generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden Berufsqualifizierende Kenntnisse elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie gängiger Anwendungssoftware erwerben. ⁴Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen, sie sind außerdem in Anlage I der BPO und in untenstehender Übersicht dargestellt.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten. ²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Orientierungsphase gibt die folgende Übersicht.

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 Credits						
Jahresabschluss (6 Credits)	Unternehmen + Märkte (6 Credits)	Mathematik (8 Credits)		Makroökonomik I (6 Credits)	IKS (6 Credits)	Recht (8 Credits)
	Finanzwirtschaft (6 Credits)	Statistik (8 Credits)	Mikroökonomik I (6 Credits)			
						1. und 2. Semester 60 Credits

§ 7 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)

(1) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der volkswirtschaftlichen Grundausbildung, sowie der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse. ²Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ³Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung Berufsqualifizierender Fähigkeiten, darunter einer Wirtschaftsfremdsprache. ⁴Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) ¹Im Zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 120 C zu erbringen, davon

... genau 42 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“

... mindestens 24 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“,

... mindestens 12 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“,

... genau 12 C im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“

... mindestens 12 C im „Wahlbereich“ sowie

... genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

²Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 6 C können beliebig auf die Bereiche „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ und den Wahlbereich aufgeteilt werden.

(3) ¹Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I der BPO dargestellt. ²Es gelten folgende Empfehlungen:

Studierende, die das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes Master-Studium absolvieren, sollten diese 6 C dazu nutzen, in einem volkswirtschaftsnahen Fachgebiet wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben.

Studierende, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, sollten die 6 C dazu nutzen, um Berufsqualifizierendes Wissen zu erwerben.

Bei Berufen, bei denen das selbstständige Referieren volkswirtschaftlicher Zusammenhänge im Mittelpunkt steht, können die 6 C durch Rhetorikkurse erworben werden.

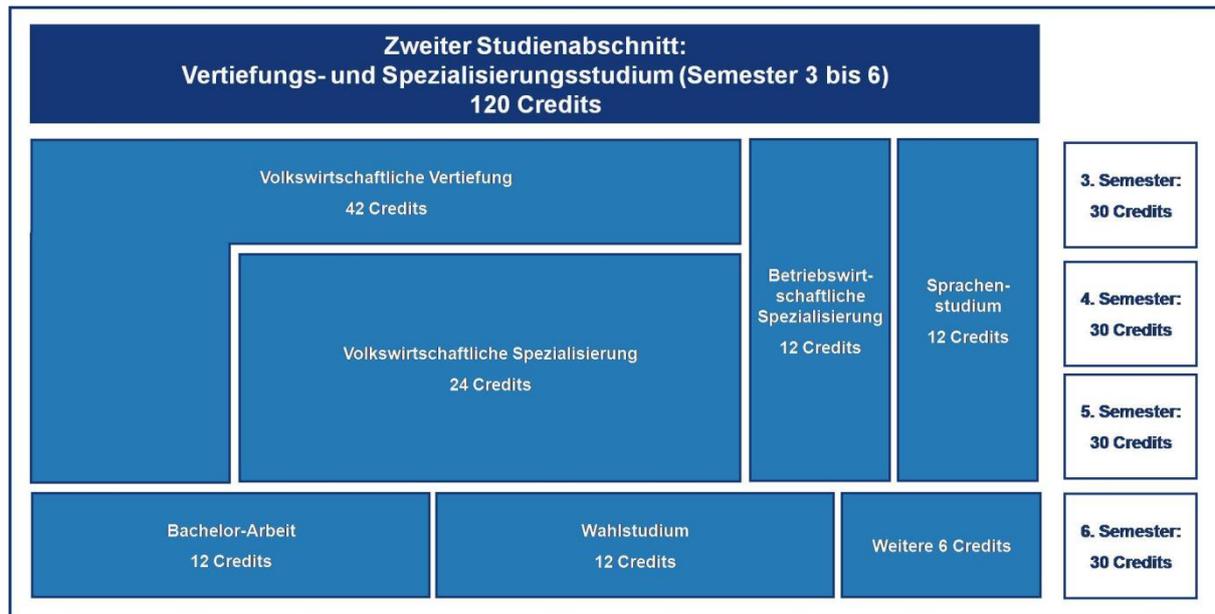
Studierenden, die in finanzwirtschaftlichen Institutionen beruflich tätig werden wollen, bietet sich ein praxisbezogenes Modul der Finanzwirtschaft aus dem betriebswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich an.

Studierende, deren zukünftige Aufgabe in der termingebundenen Erarbeitung abgeschlossener volkswirtschaftlicher Themen besteht, wie etwa bei Vorstandassistentinnen und –assistenten, sollten die 6 C durch ein Seminar aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich erbringen, wo das Erlernen der selbstständigen Bearbeitung eines fachbezogenen Themas in begrenzter zeitlicher Frist im Mittelpunkt steht.

³Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen gegeben.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Besuch eines Seminars im Rahmen der „Volkswirtschaftlichen Spezialisierung“ voraus.

(5) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des zweiten Studienabschnitts und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.



§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. ³Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. ⁴Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁶Der

Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

Ergänzende Bestimmungen

§ 9 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 10).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach dem ersten Semester nicht mindestens folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und
- b) Nachweis von weiteren sechs C aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase

(7) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Informationsveranstaltungen

- (1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.
- (2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums statt.
- (3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 11 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englischer Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.
- (2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:
 - Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 12 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 11/2005 S. 893) außer Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (RPO-BA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

- (1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt C) werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 61 C (davon 55 C Fachstudium sowie 6 C Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem 119 C zu erbringen sind.
- (3) ¹Die im Zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 119 C setzen sich wie folgt zusammen:
- ... mindestens 36 C im Bereich „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ (Fachstudium)
 - ... mindestens 37 C im Bereich „Vertiefung Informatik“, (Fachstudium)
 - ... mindestens 18 C im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, (Fachstudium)
 - ... maximal 16 C im „Freien Wahlbereich“ (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) und
 - ... genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

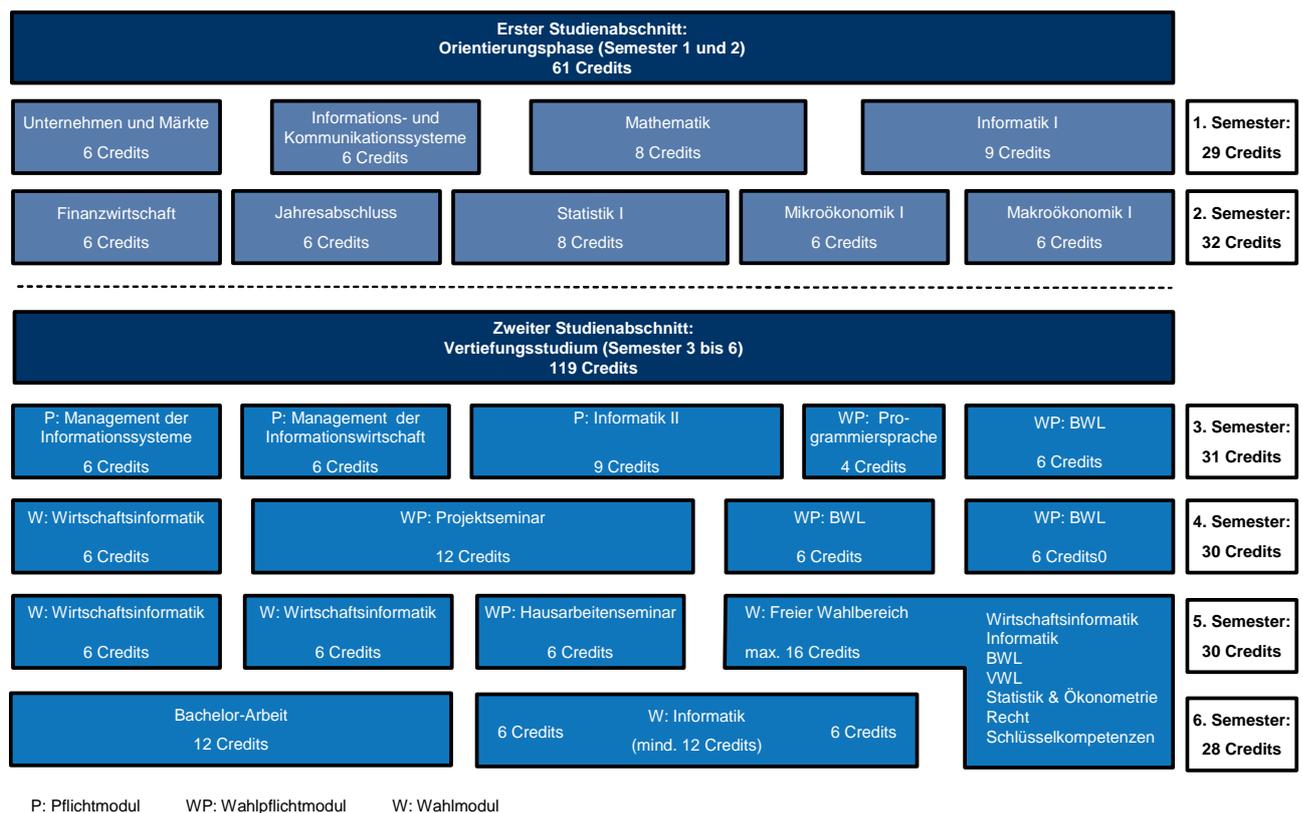
²Die in den einzelnen Bereichen zu belegenden Module ergeben sich aus dem digitalen Modulverzeichnis, sowie aus Anlage I.

(4) ¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden additiv im Rahmen der Fachmodule „Unternehmen und Märkte“ (3 C), „Informations- und Kommunikationssysteme“, (3 C) des Hausarbeitenseminars (3 C), des Projektseminars (4 C) und durch Fallstudien-Gruppenarbeit (6 C) erbracht.

³Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß Absatz 3 eingebracht werden.

(5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus, das ein Seminar im Bereich der „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ umfasst.

(6) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Studiengangs



§ 3 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 147) außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftsinformatik vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 147) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. ²Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. ³Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftsinformatik vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 147) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. ⁴Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁵Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftsinformatik vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 147) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

In der Orientierungsphase sind folgende neun Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.Inf.101	Informatik I	9 C

Zweiter Studienabschnitt

1. Vertiefung Wirtschaftsinformatik

Im Bereich „**Vertiefung Wirtschaftsinformatik**“ sind Module im Umfang von insgesamt 36 C gemäß der folgenden Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

Es sind folgende Pflichtmodule (12 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6 C
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	6 C
Es ist eines der beiden Hausarbeitenseminare (6 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0009	Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL	6 C
Es sind 18 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus 3 der folgenden Schwerpunkte zu erbringen		
	1. Schwerpunkt Integrierte Informationsverarbeitung	
	2. Schwerpunkt Daten, Informationen, Wissen	
	3. Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie	
	4. Standardsoftware, Referenzmodelle, Systementwicklung	

Wählbare Module der Schwerpunkte im Bereich Vertiefung Wirtschaftsinformatik

1. Schwerpunkt Integrierte Informationsverarbeitung		
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	6 C
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	6 C
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	6 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	6 C
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce	6 C
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen der Internettechnologien	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
2. Schwerpunkt Daten, Informationen, Wissen		
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence	6 C
B.Inf.901	Datenbanken	4 C
B.WIWI-WIN.0022	Information Management	3 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWIWIN.0009	Hausarbeitenseminar: Aktuelle Themen im Informationsmanagement	6 C
3. Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie		
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.Inf.902	Telematik	4 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
4. Standardsoftware, Referenzmodelle, Systementwicklung		
B.WIWI-BWL.0029	Audit Go! - Projektseminar zur IT-gestützten Abschlussprüfung	6 C
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	6 C
B.WIWI-WIN.0007	SAP-Blockschulung	3 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	6 C
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar Systementwicklung	12 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C

2. Vertiefung „Informatik“

Im Bereich „**Vertiefung Informatik**“ sind insgesamt 37 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen gemäß der folgenden Maßgabe zu erbringen:

Es ist ein Pflichtmodul (9 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.Inf.102	Informatik II	9 C
Es ist eines der folgenden drei Module „Programmiersprache“ (4 - 6 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	4 C
B.Inf.908	Allgemeines Programmierpraktikum	6 C
B.WIWI-WIN.0011	Programmiersprache C#	4 C
Es ist eines der folgenden Projektseminare (12 C) erfolgreich zu absolvieren		
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung	12 C
Es sind 10-12 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus 2 der folgenden Schwerpunkte zu erbringen		
	1. Schwerpunkt Praktische Informatik	
	2. Schwerpunkt Theoretische Informatik	
	3. Schwerpunkt Technische Informatik	

Wählbare Module der Schwerpunkte im Bereich Informatik

1. Schwerpunkt Praktische Informatik		
B.Inf.901	Datenbanken	4 C
B.Inf.902:	Telematik	4 C
B.Inf.907	Programmierkurs	3 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	4 C
B.Inf.908	Allgemeines Programmierpraktikum	6 C
B.WIWI-WIN.0011	Programmiersprache C#	4 C
B.WIWI-WIN.0008	Seminar zur Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL (Anerkennung in diesem Schwerpunkt themenabhängig)	6 C
B.WIWI WIN.0005	Projektseminar zur Systementwicklung	12 C
B.WIWI WIN.0006	SAP-Projektseminar	12 C
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C

2. Schwerpunkt Theoretische Informatik		
B.Inf.103	Informatik III	9 C
B.Inf.905	Theoretische Informatik	4 C
B.Inf.906	Formale Systeme	4 C
B.Inf.206	Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	6 C
3. Schwerpunkt Technische Informatik		
B.Inf.104	Informatik IV	6 C
B.Inf.902	Telematik	4 C
B.Inf.903	Softwaretechnik I	4 C
B.Inf.904	Betriebssysteme	4 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6 C

3. Betriebswirtschaftslehre

Im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sind 18 C durch das erfolgreiche Absolvieren von drei Modulen aus folgender Liste zu erbringen:

B.WIWI BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI BWL.0005	Beschaffung und Absatz	6 C

4. Freier Wahlbereich

Im „Freien Wahlbereich“ können maximal 16 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen erbracht werden. Diese können frei aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche gewählt werden:

- a) Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften
- b) Wahlbereich Informatik
- c) Wahlbereich Schlüsselqualifikationen
- d) Wahlbereich Recht

4a) Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften:

Es sind, soweit noch nicht verwendet, die Module des Bereichs „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ wählbar, sowie folgende Module:

Finanzen, Rechnungswesen und Steuern	
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung, 6 C
B.WIWI-BWL.0007	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik, 6 C
B.WIWI-BWL.0008	Bankmanagement I, 6 C
B.WIWI-BWL.0014	Rechnungslegung der Unternehmung, 6 C
B.WIWI-BWL.0017	Steuerliche Gewinnermittlung, 6 C
B.WIWI-BWL.0018	Steuerbelastung nationaler Unternehmen, 6 C
B.WIWI-BWL.0019	Entscheidungstheorie, 6 C
B.WIWI-BWL.0026	Ringvorlesung – Aktuelle Fragen der Unternehmensbesteuerung, 6 C
Marketing und Distributionsmanagement	
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management, 6 C
B.WIWI-BWL.0060	Konsumentenverhalten, 6 C
B.WIWI-BWL.0040	Handelsmanagement, 6 C
Unternehmensführung	
B.WIWI-BWL.0035	Einführung in das Controlling, 6 C
B.WIWI-BWL.0037	Produktionsmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0052	Logistikmanagement, 6 C
B.WIWI-BWL.0054	Einführung in die Organisation, 6 C
Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsmathematik	
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle, 6 C
Volkswirtschaftslehre	
	Alle Module mit der Kennung „B.WIWI-VWL“

4b) Wahlbereich Informatik:

Es sind, soweit noch nicht verwendet die Module des Bereichs „Vertiefung Informatik“ wählbar.

4c) Wahlbereich Schlüsselqualifikationen.

Es sind folgende Module wählbar:

SK.FS.E-FW-C1.1	Business English I, 6 C
SK.FS.E-FW-C1.2	Business English II, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.1	Französische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.F-FW-C1.2	Französische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.FS.S-FW-5	Spanische Fachsprache: Wirtschaft I, 6 C
SK.FS.S-FW-6	Spanische Fachsprache: Wirtschaft II, 6 C
SK.Sach.2a	Theorie des Gesprächs, 3 C (unb.)
SK.SACH.3a	Theorie der Argumentation, 3 C (unb.)
SK.SACH.12a	Theorie der Beratung, 3 C (unb.)
SK.METH.1a	Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.1	Argumentieren und Verhandeln, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.2	Gespräche führen, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42A	Rhetorik-Zertifikatskurs I: Freie Rede, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.42B	Rhetorik-Zertifikatskurs II: Argumentation, 3 C (unb.)
SK-SOZKOM.42C	Rhetorik-Zertifikatskurs III: Gespräch, 3 C (unb.)
SK.METH.5	Projektmanagement, 3 C (unb.)
SK.METH.6	Wissensmanagement in lernenden Organisationen, 3 C (unb.)
SK.METH.7	Lern- und Arbeitsprozesse moderieren, 3 C (unb.)
SK.METH.10	Methoden der kreativen Ideenorganisation, 3 C (unb.)
SK.METH.12	Eventmanagement, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.5	Teamentwicklung, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.7	Mediation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.14a	Führung, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.27	Konfliktlösung und Kooperation, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.33	Gender und Diversity in der Berufspraxis, 3 C (unb.)
SK.SOZKOM.41	Entscheidungskompetenz in Führungssituationen, 3 C (unb.)

4d) Wahlbereich Recht:

Es sind folgende Module wählbar:

B.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts, 7 C
B.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht, 4 C
B.RW.1127	Organisation der Mitbestimmung, 4 C
B.RW.1126	Beteiligungsrechte des Betriebsrats, 4 C
B.RW.1130	Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts, 4 C

B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 7 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1134	Bank- und Wertpapierrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien, 8 C

Im freien Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Georg-August-Universität Göttingen,

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (RPO-BA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik.

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 2 Ziele des Studiums und Studienvoraussetzungen

(1) Grundlegendes Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sowie der Kenntnisse der Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Informatik sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit Anwendungsproblemen der Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Informatik sowie mit Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln.

(5) Durch die Prüfungen während des Bachelor-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

(2) Es wird empfohlen, eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweimonatiger Dauer vor oder während des Studiums zu absolvieren.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Bachelor-Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen.

§ 5 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester)

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 C zu erwerben.

²In der Orientierungsphase müssen 61, im zweiten Studienabschnitt 119 C erworben werden.

Gestaltung und Gliederung des Studiums

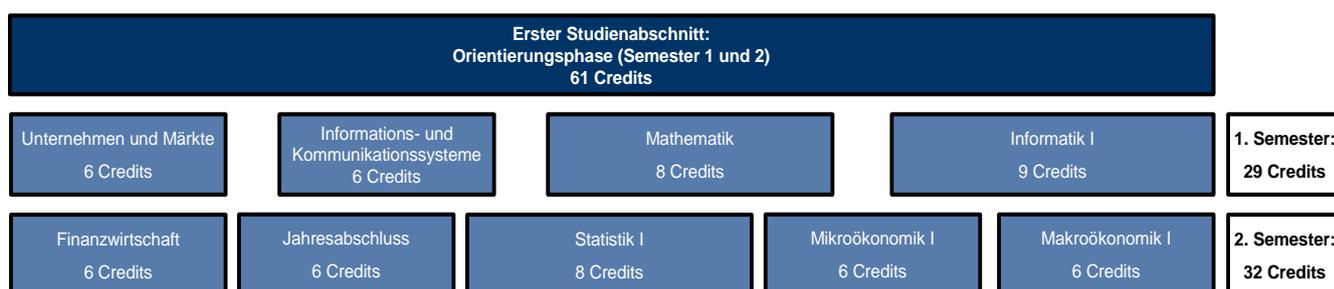
§ 6 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften und Informatik sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik sowie in den Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Informatik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforder-

lich sind. ³Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen, sie sind außerdem in Anlage I der BPO und in untenstehender Übersicht dargestellt.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten mit Ausnahme des Moduls Informatik I, welches nur im Wintersemester angeboten wird. ²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Orientierungsphase gibt die folgende Graphik.



§ 7 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungsstudium)

(1) ¹Das Vertiefungsstudium dient der Vervollständigung der Grundausbildung und der Vertiefung allgemeiner Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Informatik. ²Zusätzlich dient das Vertiefungsstudium der Aneignung Berufsqualifizierender Fähigkeiten.

³Das Vertiefungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsinformatik nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) ¹Im Zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 119 C zu erbringen, davon

... mindestens 36 C im Bereich „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“

... mindestens 37 C im Bereich „Vertiefung Informatik“,

... mindestens 18 C im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“,

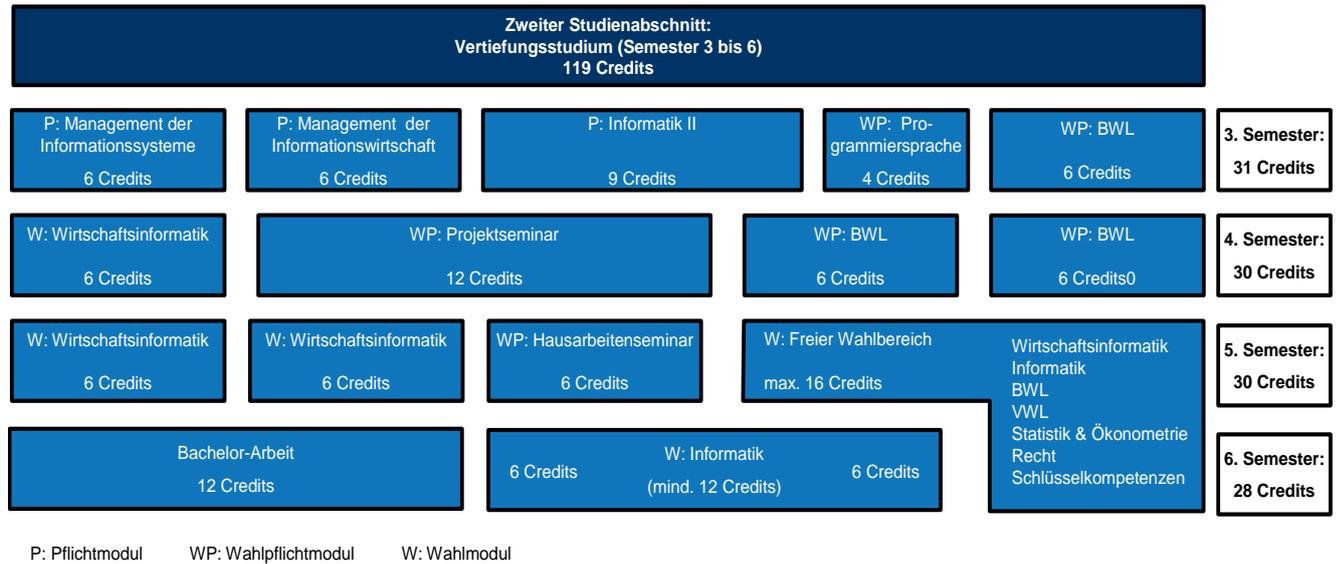
... maximal 16 C im „Freien Wahlbereich und

... genau 12 C durch die Bachelor-Arbeit.

²Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I der BPO dargestellt.

(3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Besuch eines Hausarbeitenseminars im Bereich „Vertiefung Wirtschaftsinformatik“ voraus.

(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des zweiten Studienabschnitts und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs



§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. ³Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. ⁴Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁶Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

Ergänzende Bestimmungen

§ 9 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 10).

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach dem ersten Semester nicht mindestens folgende Leistungen erbracht hat:

- a) Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und
- b) Nachweis von weiteren sechs C aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase

(7) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 10 Informationsveranstaltungen

- (1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.
- (2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums statt.
- (3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 11 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.
- (2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:
 - Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 16.03.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S. 178) außer Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Die „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung und die „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (RPO-BA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Form der Prüfungsleistungen

- (1) Neben den nach den Bestimmungen der APO und der RPO-BA zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Praktikumsbericht, Portfolio.
- (2) Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet.
- (3) Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

§ 3 Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sowie eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), die Grundlagen der Bildungswissenschaften und der

Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik), die Fachdidaktik des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Als Zweitfach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport.

(3) Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt C) werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelor-Arbeit erworben.

(4) ¹Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester). ²Im ersten Studienabschnitt sind je nach gewähltem Zweitfach 59-62 C, im zweiten Studienabschnitt 118-121 C zu erbringen.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) ¹Das Bachelor-Studium der Wirtschaftspädagogik hat einen Umfang von insgesamt 180 C.

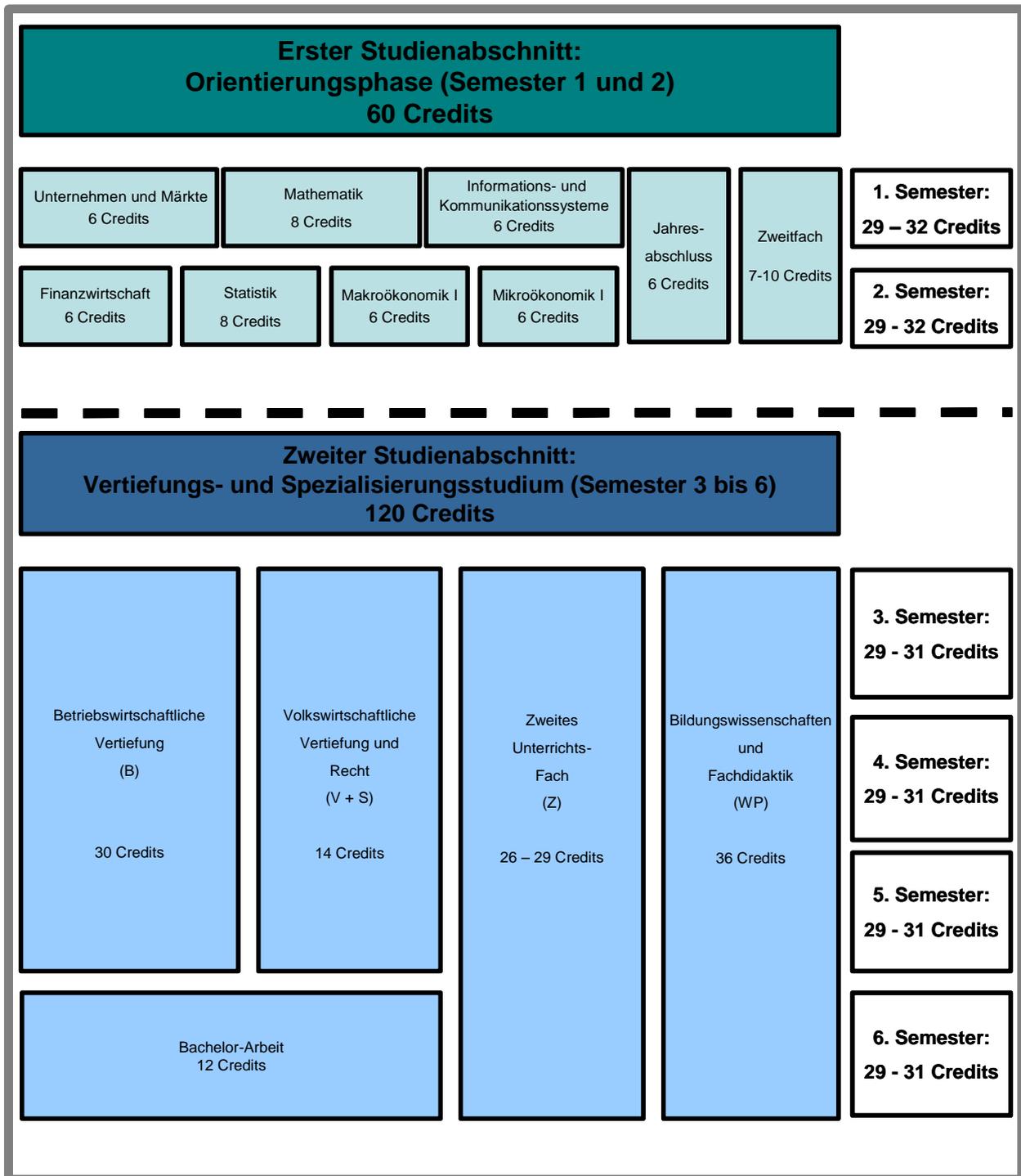
²Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	96 C
- Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen	36 C
- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre,	42 C
- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre	18 C
2. Zweites Unterrichtsfach	36 C
3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften)	36 C
4. Bachelorarbeit	12 C

³Die in den einzelnen Bereichen zu belegenden Module ergeben sich aus dem digitalen Modulverzeichnis, sowie aus Anlage I.

(2) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Bachelorstudiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik



§ 5 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 712) außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. ²Der Antrag ist spätestens vor der Anmeldung zu der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen, eine Antragstellung nach Ablauf des Sommersemesters 2010 ist unzulässig. ³Ist auf einen Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für den Modulkatalog, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet; anzuwenden ist der Modulkatalog der vorliegenden Prüfungsordnung. ⁴Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁵Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(3) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht**1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (96 C)****- Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen (36 C)**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0001. „Unternehmen und Märkte“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0002. „Mathematik“ 8 C
- B.WIWI-OPH.0003. „Informations- und Kommunikationssysteme“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0006. „Statistik“ 8 C
- B.WIWI-OPH.0009. „Recht“, 8 C

- Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre (42 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0004. „Finanzwirtschaft“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0005. „Jahresabschluss“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0001. „Unternehmenssteuern I“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0002. „Interne Unternehmensrechnung“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0003. „Unternehmensführung und Organisation“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0004. „Produktion und Logistik“ 6 C
- B.WIWI-BWL.0005. „Beschaffung und Absatz“ 6 C

- Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre (18 C)**a) Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0007. „Mikroökonomik I“ 6 C
- B.WIWI-OPH.0008. „Makroökonomik I“ 6 C

b) Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001. „Mikroökonomik II“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0002. „Makroökonomik II“, 6 C
- B.WIWI-VWL.0003. „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0004. „Einführung in die Finanzwissenschaft“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0005. „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0006. „Wachstum und Entwicklung“ 6 C
- B.WIWI-VWL.0007. „Einführung in die Ökonometrie“ 6 C

2. Zweites Unterrichtsfach (36 C)

Als Zweitfach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport. Die zu wählenden Module sind der Prüfungsordnung des jeweiligen Fachs im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften) 36 C

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|---|------|
| - B.Erz.1(WP) „Einführung in die Schulpädagogik“ | 3 C |
| - B.WIWI-WIP.0001. „Einführung in die Wirtschaftspädagogik“ | 3 C |
| - B.WIWI-WIP.0002. „Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen
in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ | 6 C |
| - B.WIWI-WIP.0003. „Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen
des Lernens und Lehrens I“ | 3 C |
| - M.WIWI-WIP.0004. „Hypermediales Lernen und Lehren“ | 3 C |
| - M.BW.3 „Erziehung, Bildung und Sozialisation“ | 12 C |
| - B.WIWI-WIP.0004. „Allgemeine schulpraktische Übungen mit Schulpraktikum“ | 6 C |

4. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst dabei die Pflichtmodule

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte, 6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C

Dazu kommt ein erstes Modul des zweiten Unterrichtsfachs, das je nach Fach zwischen 7 und 10 C umfasst.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2010 die Neufassung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Georg-August-Universität Göttingen,

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf Grundlage der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstiger Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung, der „Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge (RPO-BA)“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und der „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik (BPO)“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspädagogik.

Ziele, Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

§ 2 Ziele des Studiums und Studienvoraussetzungen

(1) Grundlegendes Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspädagogischer Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in einem selbst gewählten zweiten Unterrichtsfach erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit wirtschaftswissenschaftlichen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln.

(5) Durch die Prüfungen während des Bachelor-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(6) In den Zweifächern können Zugangsvoraussetzungen oder Nebenbedingungen geregelt sein.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Studienbegleitende Leistungen

(1) ¹Für ein qualifiziertes wirtschaftspädagogisches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse dringend erforderlich. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

(2) ¹Zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Berufsbildende Schulen in Niedersachsen ist gemäß § 6 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr der Nachweis kaufmännischer Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen notwendig. ²Dabei muss das einzelne Praktikum mindestens vier Wochen dauern. ³Es wird empfohlen, diese Praktika vor oder während des Studiums zu absolvieren.

(3) ¹Wird als zweites Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt, so ist gemäß § 8 der Niedersächsischen MasterVO-Lehr ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, in dem die gewählte Sprache Amtssprache ist. ²Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder des Master-Studiums absolviert werden.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Bachelor-Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abzuschließen.

§ 5 Studienabschnitte

(1) Das Studium beinhaltet das Fachstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, eines zweiten Unterrichtsfachs (Zweifach), der Grundlagen der Bildungswissenschaften, der Fachdidaktik der Fachrichtung (Wirtschaftspädagogik) und des zweiten Unterrichtsfachs sowie die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) Als Zweifach ist eines der folgenden Unterrichtsfächer wählbar: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Mathematik, Spanisch und Sport.

(3) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- 1. Studienabschnitt: (Orientierungsphase): 1. und 2. Semester
- 2. Studienabschnitt: 3. bis 6. Semester

(4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 C zu erwerben.

²In der Orientierungsphase müssen je nach gewähltem Zweifach 59-62 C, im zweiten Studienabschnitt 118-121 C erworben werden. ³Durch die bestandene Bachelor-Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen werden 12 C erworben.

Gestaltung und Gliederung des Studiums

§ 6 Inhaltlicher Aufbau des Studiums

Die 180 C des Studiums in Wirtschaftspädagogik setzen sich wie folgt zusammen:

1. Fachwissenschaft der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	96 C
– Schlüssel- und fachwissenschaftliche Grundkompetenzen	36 C
– Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre	42 C
– Fachwissenschaft Volkswirtschaftslehre	18 C
2. Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften,	36 C
3. Zweites Unterrichtsfach	36 C
4. Bachelorarbeit	12 C

§ 7 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

(1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspädagogen generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden Berufsqualifizierende Kenntnisse elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowie

gängiger Anwendungssoftware erwerben. ⁴Schließlich dient die Orientierungsphase dazu, ein erstes Modul im gewählten Zweifach zu absolvieren.

(2) Für die Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Alle von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten.

(4) Die in der Orientierungsphase zu belegenden Module sind in Anlage I der BPO dargestellt.

§ 8 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt dient der Vervollständigung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung, der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und gibt darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung im gewählten zweiten Unterrichtsfach. ²Zusätzlich dient der zweite Studienabschnitt dem Studium wirtschaftspädagogischer Grundkenntnisse sowie der Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums. ³Schließlich ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(2) Inhaltliche Gliederung des Zweiten Studienabschnitts

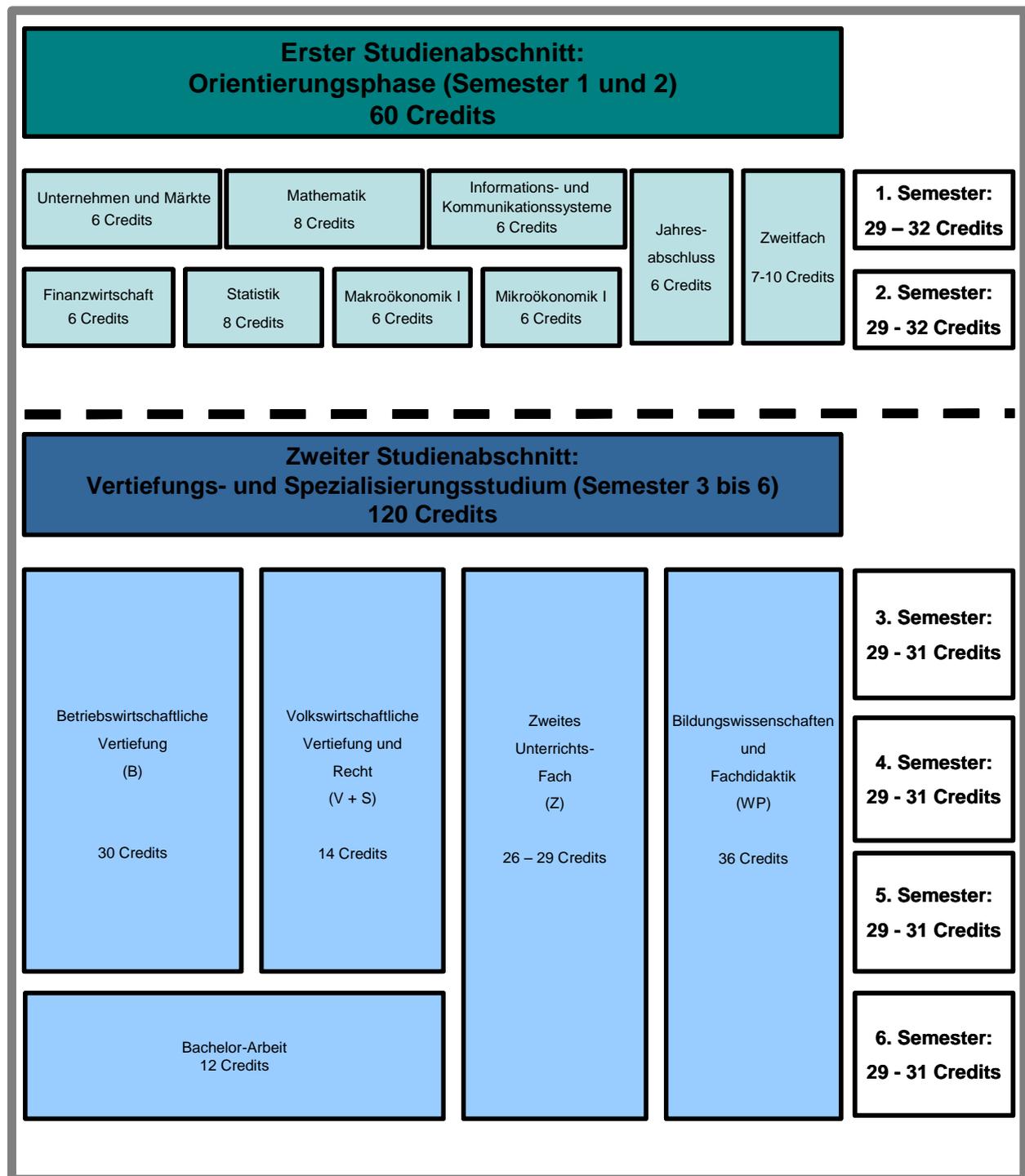
¹Der zweite Studienabschnitt umfasst je nach gewähltem Zweifach insgesamt 118 bis 121 C. ²Er umfasst folgende Bereiche:

Betriebswirtschaftliche Vertiefung	30 C
Volkswirtschaftliche Vertiefung und Recht	14 C
Wirtschaftspädagogik	36 C
Zweifach	26 - 29 C
Bachelor-Arbeit	12 C

³Die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen, sie sind außerdem in Anlage I der BPO dargestellt.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Bachelorstudiums Wirtschaftspädagogik ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftspädagogik



§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) ¹Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,
- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. ³Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. ⁴Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁶Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

Ergänzende Bestimmungen

§ 10 Studienberatung

- (1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. ²Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen (vgl. § 11).
- (3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.
- (6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach dem ersten Semester nicht mindestens folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und
 - b) Nachweis von weiteren sechs C aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase
- (7) ¹Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 11 Informationsveranstaltungen

- (1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Einführungsveranstaltung der Fakultät statt.
- (2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiums statt.
- (3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 12 Digitales Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik vom 09.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 726) außer Kraft.